

Genehmigungsverfahren für Lackieranlagen

Wann muss eine Lackieranlage genehmigt werden?

Eine Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn sie im Anhang I der 4. BImSchV gelistet ist. Einen Überblick über die für Lackieranlagen relevanten Punkte des Anhangs findet sich in den Tabellen 1 und 2.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind sowie zugehörige Nebeneinrichtungen. Mehrere Anlagen werden zusammen betrachtet, wenn die Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus, der bei der Genehmigungsbehörde zu stellen ist. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Je nach Art der Anlage muss ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) oder ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt werden. Für IED-Anlagen gelten teilweise weiterführende Anforderungen (Im Bereich der Oberflächenbehandlung betrifft dies Anlagen, mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von mehr als 150 kg/h bzw. 200 t/a sowie Anlagen zur Konservierung von Holz oder Holzzeugnissen mit Chemikalien).

Teil des Genehmigungsverfahrens ist die Überprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Diese Prüfung wird durch die zuständige Behörde durchgeführt mit Hilfe der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Da Lackieranlagen in dieser Anlage nicht aufgeführt sind, wird auch keine UVP benötigt.

Bei einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen einen Monat öffentlich zur Einsicht auszulegen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt eine Frist von

einem Monat. Anschließend wird durch die Behörde ein Erörterungstermin festgelegt, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist ggf. um jeweils drei Monate verlängern. Der Genehmigungsbescheid wird schriftlich erlassen und dem Antragsteller zugestellt. Bei den Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann dies durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Genehmigungen bei Änderungen an der Anlage

Auch Änderungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen müssen genehmigt werden. Eine Änderung, die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben kann, wird der Behörde mindestens einen Monat vorher angezeigt (§ 15 Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen). Die Behörde prüft die Anzeige und entscheidet ob die Anzeige ausreicht oder ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind.

Ggf. kann auf Antrag auch bei Anlagen, die nach dem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen sind auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie eine Auslegung des Antrags und der Unterlagen verzichtet werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernehmen wir keine Gewähr.

Genehmigungsverfahren für Lackieranlagen

Tabelle 1: Anlagen mit vereinfachten Verfahren

Nr.	Beschreibung
5.1.1.2	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen ¹ von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 kg bis weniger als 150 kg je Stunde oder 15 t bis weniger als 200 t je Jahr, ausgenommen zum Bedrucken
5.1.2.1	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen ¹ von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und in der Anlage insgesamt 50 - 150 kg/h oder 30 - 200 t/a an Lösungsmitteln verbraucht werden
5.1.2.2	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen ¹ von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke sonstige organische Lösungsmittel enthalten und in der Anlage insgesamt 25 - 150 kg/h organische Lösungsmittel oder 15 t - 200 t/a an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden
5.1.3	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen ¹ zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von weniger als 150 kg je Stunde oder von weniger als 200 t je Jahr
5.2.2	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde
5.4	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, soweit die Menge dieser Kohlenwasserstoffe 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen

Tabelle 2: Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Beschreibung
5.1.1.1 (IED-Anlage)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen ¹ von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 kg oder mehr je Stunde oder 200 t oder mehr je Jahr
5.2.1	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von 25 kg oder mehr je Stunde
5.3 (IED-Anlage)	Anlagen zur Konservierung von Holz oder Holzzeugnissen mit Chemikalien, ausgenommen die ausschließliche Bläueschutzbehandlung, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m ³ /d

¹ Ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle als organische Lösungsmittel (unter Berücksichtigung der Verwendungsbedingungen) enthalten

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernehmen wir keine Gewähr.